

Bundessozialgericht
Az.: 6 RKa 25/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 21. November 1972

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:

- 1)
- 2)
- 3)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Dr. L a n g k e i t , die Richter am Bundessozialgericht S p i e l m e y e r und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter Dr. D e g e n h a r d und Dr. D e p p e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 1964 und des Sozialgerichts Düsseldorf vom 9. November 1962 aufgehoben.

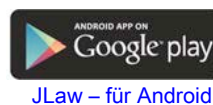
Die Klage wird abgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist als Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik und Inhaber einer medizinisch-hygienischen Untersuchungsstelle in Leverkusen zur Kassenpraxis zugelassen. Nach dem Inkrafttreten des - vom 3. Quartal 1960 bis zum 2. Quartal 1962 gültig gewesenen - Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) der Beklagten vom 28. Mai 1960, der zur Verhütung einer übermäßigen Ausdehnung der kassenärztlichen Tätigkeit (§ 368 f Abs. 1 letzter Satz RVO) für die Mitglieder der Beklagten eine Begrenzung der über 12.000 DM im Quartal hinausgehenden Honorarforderungen vorgesehen hatte, war das Honorar des Klägers für das 4. Quartal 1961 von 15.304,15 DM auf 14.582,50 DM, d.h. um 721,65 DM, gekürzt und mit einer Quote von 90 % = 13.124,25 DM ausgezahlt worden (ohne die Kürzung wäre es mit einer Quote von 86,6 % = 13.253,39 DM ausgezahlt worden, so daß für den Kläger durch die Kürzung im Ergebnis nur eine Honorarminderung von 129,14 DM eingetreten ist). Seine Klage hatte in beiden Instanzen Erfolg.

Die Beklagte hat die zugelassene Revision eingelegt. Sie beruft sich auf Urteile des erkennenden Senats vom 27. Januar 1965, die in ähnlich gelagerten Fällen eine Honorarkürzung auf Grund des angeführten HVM für rechtmäßig gehalten haben (BSG 22, 218). Die Beklagte beantragt, die Urteil des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen. Er hat seine Klage aufrechterhalten, auch nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden gegen die

- 3 -



- 3 -

genannten Urteile des Senats zurückgewiesen hat (Beschluß vom 10.5.1972, 1 BvR 286/65, 293/65 und 295/65). Nach Ansicht des Klägers würde die Anwendung der angefochtenen Honorarertragsstaffel, abgesehen von den gegen sie sprechenden verfassungsrechtlichen Bedenken, gerade bei Laborärzten zu unerträglichen Ergebnissen führen, weil sie die ihnen erteilten Untersuchungsaufträge nicht ablehnen könnten; ausserdem fielen bei ihnen die Unkosten besonders stark ins Gewicht, so daß ihnen nach einer Ertragsstaffelkürzung kaum noch ein nennenswertes Honorar verbliebe.

II

Die Revision der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung ist begründet. Die von ihr vorgenommene, vom Kläger angefochtene Honorarbegrenzung für das vierte Quartal 1961 ist rechtmäßig.

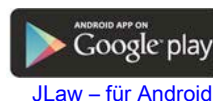
Wie der Senat in mehreren Urteilen vom 27. Januar 1965 entschieden hat, ist die - aufgrund des § 368 f Abs. 1 letzter Satz Reichsversicherungsordnung (RVO) erlassene und zum 1. Juli 1960 in Kraft getretene - Begrenzungsregelung im HVM der Beklagten vom 28. Mai 1960, auf die sich der angefochtene Kürzungsbescheid der Beklagten stützt, rechtswirksam zustande gekommen (BSG 22, 218). Die gegen diese Urteile eingelegten Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen und in den Gründen seiner Entscheidung die von den Beschwerdeführern gegen die genannte Regelung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken im Ergebnis für unbegründet erklärt (Beschluß vom 10. Mai 1972, 1 BvR 286/65, 293/65, 295/65; NJW 1972, 1509).

Diese Entscheidung bindet alle Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht idF vom 3. Februar 1971), und

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

zwar auch hinsichtlich ihrer tragenden Gründe (vgl. Leibholz/Rupprecht, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 31 Anm. 2). Der Senat kann deshalb auf die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung wiederholten Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Begrenzungsbestimmung nicht mehr eingehen.

Er teilt auch nicht die Ansicht des Klägers, daß die Anwendung dieser Bestimmung vor allem bei Laborärzten zu unerträglichen Ergebnissen führen würde, weil sie sich den ihnen erteilten Untersuchungsaufträgen nicht entziehen könnten. Gerade Laborärzte pflegen im allgemeinen nicht unmittelbar von den Versicherten, sondern im Wege der Überweisung oder eines besonderen Untersuchungsauftrags seitens des behandelnden Arztes in Anspruch genommen zu werden. Sie werden deshalb in der Regel, jedenfalls weit eher als überbeschäftigte Allgemeinpraktiker oder Kinderärzte, die in ihrem Bezirk als einzige tätig sind, in der Lage sein, durch Absprachen mit den behandelnden Ärzten ihres Praxisbereichs eine übermäßige Inanspruchnahme zu verhüten. Die hier in Rede stehende, noch nicht nach Fachgruppen differenzierende Kürzungsregelung des Jahres 1960 hat den Kläger auch nicht deswegen unerträglich belastet, weil, wie er vorgetragen hat, bei Laborärzten die Unkosten besonders stark ins Gewicht fielen, so daß ihnen nach Einbeziehung der Unkosten in eine Ertragskürzung kaum noch ein nennenswertes Honorar verbleibe. Tatsächlich hat die Anwendung der Kürzungsbestimmung im streitigen Quartal das Honorar des Klägers im Ergebnis nur um 129 DM, d.h. um einen im Vergleich zum Gesamthonorar geringfügigen Betrag, gemindert.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Da sich somit die gegen die erfolgte Honorarkürzung erhobene Klage als unbegründet erweist, hat der Senat sie auf die Revision der Beklagten unter Aufhebung der Vorentscheidungen abgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)